Jakob Fortunat Schmid

beeder Rechten Lizentiaten, und öffentl. Kaiserl. Notar, dann d. z. Freyherrlich Notthafft von Weissensteinischen Lehenbeamten zu Regensburg,

# Kurzgefaßte Abhandlungen

sowohl

für Kandidaten des weltlichen,

als die

des geistlichen Rechts.

Mit Begnehmigung des Churfürstl. Büchercensur-Kollegiums in München.

Regensburg,

in der Montagischen Buchhandlung 1792.

111

Nro. 1188.

Kurzgefaßte Abhandlungen für Kandidaten sowohl des weltl. als geistl. Rechts.

Inprimantur.

Sig. Graf Spreti
Præsid. mppria.

München im Kurfürstl.
Bücher Censur Kollegio
den 23. Novemb. 1791.

Registr. Fol. 164.

Loco des Churfürstl. w. R.
und Sec. Graf.
Subscripsit Secretair
Auracher, mppria.

Dem
# Durchlauchtigsten Fürsten,
und
Herrn Herrn
# Karl Theodor,
Pfalzgrafen bey Rhein,
Herzog
in Ober- und Nieder Baiern
des
heil. Röm. Reichs
Erztruchseß, und Churfürst
zu
Gülch, Cleve, und Berg Herzog rc. rc.
Seinem
gnädigsten Fürsten
und
Landes-Vater
in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von einem Landskinde.

Durchlauchtigster Churfürst,
gnädigster Herr Herr! ꝛc. ꝛc.

Euer Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. nehmen zu keiner höchsten Ungnade, daß ich unterthänigst Endsunterzeichneter es wage, Höchstdero Person gegenwärtige kurzgefaßte Abhandlungen zu dediziren.

Nie würde ich diesen grossen Schritt gewagt haben, hätte mir nicht die Bewandsame einigen Muth eingeflößt, daß

selbst

selbst Höchstdero Hochlöbl. Büchercensur-Kollegium solche, ohne Ruhme zu melden, als des öffentlichen Druks würdig anerkannt, und gnädigst begnehmiget habe.

Dieses Werkchen bestimmte ich wenigst in meinen Gedanken für die noch auf Universitäten studirende Landeskinder, und that mir, so zu sagen, Gewalt an, diese Abhandlungen so kurz zu machen,

als nur möglich war, daß die Akademiker sich solche um einen unbedeutenden Kosten beischaffen können, für welche sie beiweitem nicht ohne Nutz seyn dürften: wenigst kömmt hierinn mit meinem Wissen, und Willen nichts dem moralischen gutemwidriges, oder dem Essenziellen der Religion widersprechendes — kurz! kein Gift vor.

Und, unter welchem Schirme könnte es wohl wider schmähsüchtige Zoiler, die

über

über alles witzeln, alles beschnarchen, alles lächerlich zu machen sich bestreben, besser bedekt seyn, als unter dem mächtigen Schutze meines gnädigsten Landesvaters? —

**An Euer Churfürstl. Durchlaucht** rc. rc. gelangt daher mein unterthänigst gehorsamstes Ansuchen, und Bitten, **Höchstdieselben** wollen geruhen, zufolge **Höchstdero** angebohrnen **Milde** gegenwärtige Abhandlungen gnädigst auf-

zunehmen, und zwar, als einen redenden Beweis jener unbegränzten, devotesten Ehrfurcht von einem Landskinde, mit der zu fürwährend' Kurfürstl. höchsten Hulden, und Gnaden ich mich unterthänigst treu gehorsamst empfehle.

Euer Churfl. Durchlaucht! rc. rc.

Unterthänigst, treu gehorsamster
der Verfasser.

# Vorrede.

Nicht als Lehrer will ich mich aufdringen — ferne sei dieß von mir! — als Ihr Freund meine Herren, will ich mit Ihnen mitls gegenwärtigen Abhandlungen, so zu sagen, freundschäftlich ein paar Worte sprechen, die Ihnen vielleicht doch nicht so ganz unnütz seyn dürften.

Auch ist meine Absicht bei weitem nicht, für die gelehrte Welt zu schreiben; denn, daß ich mir solch' eine Masse von Einsichten träumen sollte — nein! so weit laß' ich mich von keiner Eigenliebe blenden.

Nur für Anfänger ist gegenwärtiges bestimmt, und für Anfänger dürfte dieß, wie gesagt, doch nicht so ganz, und gar ohne Nutz seyn: wenigst enthält es, mit meinem Wissen, und Wille nichts den wesentlichen Grundsätzen der Religion widersprechendes — nichts dem moralischen Guten widriges, kurz! kein Gift. — —

# Vorrede.

Ueberhaupts ist es heut zu Tage immer ein sehr bedenklicher Schritt, in das systematische Gebiet der Wissenschaften auch nur einen einzigen Kielstrich zu thun; denn unser gegenwärtiges Jahrhundert ist im stande in allen gelehrten Fächern Männer aufzuweisen, die den Römern, und Griechen immer das Gleichgewicht halten.

Ja! verscheuchen sie nicht selbst diese oft noch aus ihrem Standorte, und in ein mattes Licht, das für unsere Epochen beinahe kaum mehr noch, als das Gepräge antik trägt?

Die preißwürdigsten, ächten Meisterstüke unsrer Gelehrten! — wenn man sie lies't, wenn man sie anstaunet, wie klein wird dann die Lust, auch die Feder anzusetzen, wie gegründet gerade im Gegentheil das Besorgnüß, etwas nur Tadelwürdiges auf die grosse Weltlauf-Bahn zu bringen!

Ist's nicht schon im voraus ein für den Schriftsteller beinahe ohnausweichbarer Fehlschritt, dem eint', oder andern der Gelehrten zu widersprechen? — Und dann, welch' ein Hagel, wo nicht allemal, schrift- doch mündlicher Kritiken. — welche Folgen, welche Reihen von Verdrüßlichkeiten! —

Hatte

# Vorrede.

Hatte Gellert unrecht, mit seinem einem Vater ertheilten Rath, daß, wenn sein Sohn wolle ein Author werden, er ihm ja zuvor alle Finger abschlagen solle? —

Daher die Bedenklichkeit, daß ich gegenwärtige, obgleich schon vor mehreren Jahren verfertigte Abhandlungen immerdar zurükhielt! — Beede verfaßte ich in meinem lezten akademischen Jahrgange gelegenheitlich: die erste, als öffentliche Vorlesung nach dem Author, auf der hohen Schule; die zwote aber, als eine Abhandlung bei Gelegenheit des Lizentiats-Gradus; daher die Ursache, warum ich mich bei der ersten vieler Citationen enthielt, da diese im vorlesen, wie wenigstens mir däuchte, in etwas hindern.

Aus ihrer Entstehungsart wird dem unbefangenen Leser daher wahrscheinlich genug seyn, daß ich zum öffentlichen Druke bei weitem nicht schon ursprünglich eine Absicht hatte; denn bei dem Mannigfaltigen der Gegenstände, auf die ein Akademiker sich, bevorab beim Herannahen der Prüffung gefaßt zu machen hat, wenn er anderst ein Genügen leisten, oder mit Ehren bestehen will, und in einem so kurzem Zeitpunkte, den man zu einer solchen sonderheitlichen Bearbeitung den übrigen Studiums-Vorwürfen ohnehin gleichsam abstehlen muß, machte ich

mir

mir keine Rechnung auf ein Werk, das des öffentlichen Druks würdig wäre: und wie konnte ich dieß mit gutem Fuge, da ich noch überdieß bei der Verfassung gegenwärtiger Stüke jedesmal einzig, und allein meiner geringhaltigen Masse von Einsicht selbst überlassen war? — —

Erst in der Zeitfolge wandelte mich, so oft ich solche unter meinen übrigen Schriften von ohngefähr zu Gesicht bekam, öfters der Gedanke an: wozu soll aber dieß Manuscript — weder mir, noch einem einzigen Nebenmenschen zu einigen Nuz so gar immer verwaist daliegen! — dieß war aber allemal — und blieb' von jeher auch nur Gedanke.

Haben doch schon vor mir viele was Tadelhaftes geschrieben — wie viele schreiben neben mir etwas, das eben auch nicht das vollkommenste ist, und — wie viele werden dieß nach mir thun! — ich bin also nicht der einzige, nicht der erste, nicht der lezte — wenn nur das meinige, ohngeachtet des etwaigen unvollkommenen, nebstbei doch nüzt! — So dacht ich öfters, und so wird endlich aus dem Gedanke ernster Entschluß, und dieß um somehr, als gegenwärtige Abhandlungen nun schon einmal verfaßt waren, und ich nur hie, und da etwas abändern dürfte, oder vielmehr hie, und da nur etwas abändern wollte; denn die Mühe möchte ich mir nimmermehr geben, sol-

che

che zu den Stufen der Vollkommenheit umzuarbeiten, an die ich sie hinanwünschte. — Leichter ist so etwas gedacht, und gesagt, als selbst Hand an das Werk gelegt! —

Die Schreibart hat, ich gestehe es selbst, an mehreren Stellen nicht das einfache des wissenschaftlichen Styls; sie ist aber doch verständlich, wozu also mehr? — Und, warum sollen denn gerade nur unsre Wissenschaften sich eine Kleiderordnung vorschreiben, und sich hieran binden lassen — warum denn nur sie in einem simpeln Kleide erscheinen! — Ist es nicht vielmehr gerade im Gegentheil ungleich vortheilhafter, wenn ihr schweres, ihr gesieztes, und für manchen Kopf nur zu ernsthaftes, das die Anstrengung der Geisteskräfte so sehr erheischt, durch angenehme Ausdrüke nach modernen Geschmake empfänglicher gemacht wird, und — ist diese Art, seine Gedanken mitzutheilen, nicht immer die beste, die mit dem nüzlichen das angenehme vereinbart? —

Die eigentlich' technischen Terminen behielt ich bestmöglichst bei; denn sie rufen all' jene Begriffe, die man je damit vereinbarte, wider in's Gedächtniß zurück, und leisten beinahe schon bei'm ersten Anblik bessere Dienste, als man von einem ellenlangen deutschen Umschweife gewärtigen darf.

Un-

# Vorrede.

Unnöthige Weitwendigkeiten vermied' ich — daher gab ich in der zwoten Abhandlung bei Begriffen, wobei ich nicht verweilen konnte (da ich nur den Unterscheid der Lehen zum Zwek hatte) dem etwa unbefriedigten Leser an den eint', oder andern Author wenigst einen Fingerzeig, woraus er, wenn er will, das mehrere von selbst ersehen kann. — Daher ließ ich auch vom Manuscripte selbst sehr vieles weg, das mir zum essenziellen nicht nothwendig schien; sonst würde es mir (ohne Ruhm zu melden) eine leichte Sache gewesen seyn, bei einem so reichhaltigen Stoffe ein beträchtliches Werk zu liefern: vorzüglich nahm ich aber meinen Augenmerk, bestmöglichst gedrängt zu schreiben, aus der Ursache, daß auch der Kosten, sich dieses Werkchen beizuschaffen, so viel möglich, recht gering werden sollte. Daß nun die zwote Abhandlung von dem Unterscheide zwischen geistlich- und weltlichen Lehen für gedacht beede Kandidaten: die erste aber auch für einen Juristen, als welcher auch das kanonische Recht zum Vorwurf hat — ein Gegenstand sei; hievon wäre eine nähere Erwähnung überflüßig.

Die Kürze der Zeit daher, in der ich gegenwärtige Abhandlungen zu vollenden hatte — und vorzüglich die Bewandsamen, daß ich diese selbst noch, als Akademiker verfaßte, daß ich bei der Bearbeitung, wie gesagt, einzig,

und

und allein meiner geringhaltigen Masse von Einsicht selbst überlassen war — daß ich nicht für die gelehrte Welt, daß ich nur für Anfänger schreibe — dürfte alles dieß nicht mit gutem Fuge eine Nachsicht gegen das unvollkommene gewähren, und habe ich in diesen Rüksichten nicht in der That auf diese die gerechtesten Ansprüche? — —

Nur muß ich dießorts noch erinnern, daß gegenwärtige kurzgefaßte Abhandlungen bei weitem noch nicht jenes eben nicht unbeträchtliche Werk sind, das ich in der Vornote meiner ohnlängst auch im öffentlichen Druk erschienenen, und zu Augsburg in der Merzischen Buchhandlung und in Regensburg in der Judengasse beim Buchbinder Stetelein verlegten Piece: der gute Greis Engllieb, eine Skizze für das moralische Gefühl ohnehin nur bedingnißweise versprach, und seiner Zeit noch herauszugeben gedenke, und ist es eben von keiner Bedeutendheit, daß ich ehvor gegenwärtige Abhandlungen, und vielleicht noch ein kleines Werk vorausschike. Dieß wollte ich nur erinnert haben, um allem Mißverstande vorzubeugen. —

Uebrigens bin ich auch nicht dagegen, dann, wenn ich mich etwa wider Wissen, und Willen eines Irrthums im wesentlichen, im essenziellen schuldig gemacht habe, mich eines bessern überzeugen zu lassen; nur muß eine der-

lei erlauchte, Evidenzvolle Ueberzeugung in einem bescheidenen Tone, — nicht in niederträchtigen Ausdrüken auf die Bahn gebracht werden. — Was aber schmähsüchtige Zoiler anbelangt, wiederholle ich dießorts bloswärts, was ich schon in der Vornote meiner vorgedachten in öffentlichen Druke erschienenen Skizze herkommen ließ — solche schmähsüchtige Zoiler, die alles beschnarchen, über alles witzeln, alles lächerlich zu machen sich bestreben (und heiß't vielleicht dieß Wunderwirken?) derlei Insekte werde ich entweder mit einer (wenn der Deutsche nicht verfänglich seyn sollte) mit spannischen Pfeffer gewürzten Antwort auf gut Rabnerisch nach aller Standsgebühr abfertigen, und heimschiken, oder, da mir die Bewandsame zu oed, und abgeschmakt däucht, einer Rükantwort nicht einmal würdigen.

Nür wolle derjenige, der sich das Ansehen eines erlauchten Kunstrichters geben will, großgünstig geruhen, und sich belieben lassen, seinen Namen beizusetzen; denn im widrigen Falle giebt er seine Schwäche ja schon von selbst an Tag, daß er sich auf der Brust nicht sicher wisse.

Geschrieben den 21. Weinmonats 1791.

Der Verfasser.

# Erste Abhandlung.

Ueber
die Bestimmung
des
geistlichen Rechts,
dessen
Eintheilung, Endzwek,
oder
Gegenstand u. s. w.

(de definitione juris Canonici, divisione, objecto, &c.)

Man erlaube mir, erst die Begriffe vom einem Recht überhaupts voraus zu schicken, ehvor ich in's Detail zum speziellen, zur Bestimmung des geistlichen Rechts selbst schreitte.

Recht (Jus) im allgemeinen Verstande betrachtet, hat zerschiedene Bedeutungen.

Bald kömmt es, als Gesez (Lex) oder Richtschnur (norma) der menschlichen Handlungen, bald als Facultas moralis ex illa resultans, oder Attributum Personæ — manchmal, und im gemeinen Sprachgebrauche sogar als der Ort der Gerichtsbehörde, wo das Forum fundirt ist, oder wo Recht gesprochen werden sollte (locus judicii) — wie nicht minder auch als Urtheil, Bescheid (Sententia) mehrern theils aber, als ein Innbegrif von Gesezen eines

Geschlechts (Complexus legum unius Generis) zum Vorschein.

Und diese leztere Bestimmung ist auch — wenigstens aus dem Gesichtspunkte, aus welchem ich es betrachte — der Natur der Sache die angemessenste, womit sich auch am leichtesten auslangen, und zum Zweck mit ungleich geringerer Schwierigkeit gereichen läßt.

So haben wir nun eine Bestimmung, was Recht sey, im allgemeinen Sinne betrachtet.

Nun därfen wir nur mit erstgedachtem Innbegrif von Gesezen die bekannte Norme kombiniren: wie die Geseze sind, solch' ein Recht entspringt auch daraus (quales sunt leges, tale Jus inde emergit) so haben wir das Resultat: die Geseze, die das geistliche- oder Kirchenrecht zum Gegenstand hat, sind Kirchengeseze — dieses Recht läßt sich daher bestimmen, daß es sey ein Innbegrif der Kirchengeseze (Complexus legum ecclesiasticarum).

Das

Das geistliche- oder Kirchenrecht wird aber in einem zerschiedenen Gesichts-Punkte betrachtet.

Dieses kann entweder, als erstgedachter Inbegrif von Kirchengesezen, oder aber als die geistliche Rechtsgelertheit selbst (qua ipsamet Jurisprudentia sacra) in Erwägung kommen, welch' leztere ich gleich in der Folge analisiren werde.

Im ersten Betrachte aber, nemlich als Innbegrif der Kirchengeseze ist das kanonische Recht: ein aus der heiligen Schrift, den Uebergaben, den Kanonen der Kirchenversammlungen, den päbstlichen Dekreten, und den Lehren der heiligen Väter, zur Regierung der Kirche hergeleiteres und eingeseztes Recht.

Aus dieser Bestimmung erhellt nun von selbst, welches die Quellen sind (fontes) woraus ein Kanonist in seinem Fache schöpfen, und sich Raths erhollen könne; sie sind nehmlich: die heilige Schrift, die Ue-

 ber-

bergaben (Traditiones) die Kanonen der Kirchenversammlungen, die päbstlichen Dekrete, die Lehren der heiligen Väter.

Auch ergiebt sich ferners aus dieser Bestimmung, welchen Endzweck das kanonische Recht habe; denn es existirt kein Recht ohne hinlänglichen Grund seines Daseins (absque ratione sufficiente existentiæ).

So hat z. B. das Staatsrecht Aufrechthaltung des Staats, zwekmäßiges Verhältniß mit auswärtigen Staaten, innerliche Ruhe — Ruhe von aussen zum Endzwek. u. s. w. Und so unser gegenwärtiger Gegenstand das kanonische Recht, die **Regierung der Kirche zum Endzweck**, zum Gegenstand, worauf solches seinen Augenmerk zu richten hat.

Einige Herrn Authorn setzen 3 Endzweke, und fügen noch die **Beförderung des moralischen Guten** oder der guten Sitten, und des Seelenheils hinzu.

Wenn die Kirche aber gut regiert wird, versteht sich's dann nicht schon von

selbst

selbst darunter, und ist's nicht vielmehr schon ohnehin eine natürliche Folge von einer guten Regierung der Kirche, daß das moralische gute, und das Seelenheil befördert werden müssen, und wäre ausserdessen die Regierung der Kirche nicht vielmehr eine üble — ja gar keine Regierung — ein Non Ens?

Erhellet daher hieraus nicht offenbar, daß die zween leztern Objekte, Beförderung des moralischen Guten, und des Seelenheils in dem ersten Objekte, nehmlich: Regierung der Kirche ohnehin schon begriffen sind? —

Muß bei systematischen Werken nicht blos das wesentlichste — das essenzielle auf die Bahn gebracht, und übrigens alles überflüßige beiseitiget werden? — bevorab auf dem Fall, wenn es auf die Formirung einer Definition ankömmt? —

Ausserdessen, und ohne Rükſicht auf den Rigor der Systematik mögen diese 2 leztern Objekte immer auch statt haben, da sie eben keinen Nachtheil verursachen, und

däucht mir, dieser Beifug noch zweier Objekten nur, so zu sagen, einer Auslegung, bessern Erörterung, und grösserer Deutlichkeit willen zu beschehen, um sich gegen jene Klippe des unsterblichen Dichters, Horatz, schadlos zu halten:

— — — — — — Si brevis esse laboro, obscurus fio.

Nun muß ich nur noch bei den Worten: **Regierung der Kirche** in etwas verweilen.

Regierung ohne Regenten — Regent, oder Oberhaupt ohne Unterthan — gesetzgebende Macht, ohne Verbindlichkeit zu gehorchen, das eint' ohne mit zugleich das andere zu denken, wäre Chymäre, käm' mir gerade so vor, als wenn man in einer beträchtlichen Entfernung eine Hord Schaafe ohne Hirten weiden lassen wollte — Im geistlichen Staat muß es daher einerseits eine wahre gesezgebende Macht (vim vere legislatricem) andrerseits aber eine Verbindlichkeit zu gehorchen (obligationem obediendi) geben.

Da-

Daher gelegenheitlich nebstbei das Resultat, daß im geistlichen Staate eine ungleiche Gesellschaft (Societatem inæqualem) existiren müsse.

Wir haben nun bisher gesehen, welche Quellen, welchen Endzwek das kanonische Recht habe, und wie selbes als Innbegrif von Kirchengesezen (qua Complexus legum ecclesiasticarum) in Betracht kömmt. Was für eine Bestimmung erhält aber das kanonische Recht ferners, und als die geistliche Rechtsgelehrtheit selbst (qua Jurisprudentia sacra ipsamet) betrachtet?

Das kanonische Recht, als geistliche Rechtsgelertheit in Betracht genommen, ist eine Wissenschaft die göttlichen- und Kirchengeseze behörig auszulegen, und dem Wohl der Kirche angemessenst, oder verträglichst anzuwenden.

Lasset uns diese Bestimmung näher aufdeken, und auseinander setzen.

Vorzüglich sagte ich, daß das kanonische Recht, als geistliche Rechtsgelertheit in Betracht gezohen, eine **Wissenschaft** sey.

Und in dieser Hinsicht, als Wissenschaft (qua scientia) darf meines Erachtens Systematik nie ausser Acht gelassen werden — nach ihren Gesezen, oder der Norme der Systematik sollen sich die Lehrsätze, wie Glieder einer bestmöglichst geordneten Kette, in dem genauesten Zusammenhange, in der punktuellesten Harmonie einander unzertrennbar die Hand biethen, alle Widersprüche vermieden, alles überflüßige beiseitigt, nur das wesentliche, und bevorab bei Formirung einer Definition nur das essenzielle auf die Bahn gebracht, und, dasjenige, wodurch das nachfolgende, als ein Ausfluß von dem vorhergehenden eher faßlich, und mehr deutlich gemacht werden kann, soll vorausgeschikt werden u. s. w.

Kurz! die geistliche Rechtsgelertheit ist als Wissenschaft allen den wesentlichen Theilen, allen Requisiten der Vernunftlehre

(Lo-

(Logic) so, wie eine jedwelche andere Wissenschaft unterworfen, und an die Normen vorwurfs in ihrer Lehrart gebunden.

Ferners heißt's in der gegebenen Bestimmung: die Geseze behörig auszulegen.

Auch in dieser Wissenschaft ist es daher nicht hinlänglich, die Geseze blos im Gedächtniß eingeprägter zu verwahren, oder auf schulgerechtes Befragen behend, und wörtlich recitiren zu können, ohne selbe zu verstehen, ohne von ihrer eigentlichen Bedeutung, ihrem wahren Sinne (ratione legis) so zu sagen, ganz durchdrungen zu seyn, ohne die Geseze behörig auslegen (*) zu

(*) **Zu einem Beispiel.** Einem Kandidaten im juridischen Fache wurde in der Prüffung der Fall gesezt: Wenn in einem Lande die Ausfuhr des Getreids in Rüksicht eines bevorstehenden selbstigen Mangels durch ein sonderbares General-Mandat unter Konfiskations-Straffe, und sonst ernstgemessenst verbothen seyn, ein Korn-

zu können. Kurz! auch vorwurfs taugt die blosse Leguleität zu nichts.

Was

---

Kornjude aber auf den Gedanken verfallen, das Getreid mahlen, das Mehl ausser Land führen lassen, und auf dieser That ertappet werden würde, ob dieser Jud nicht vielmehr zu absolviren wäre? — Der Hr. Jurist war mit der Antwort ganz behend, war so gütig, den Juden von der Konfiscationsstrafe zu absolviren, und zwar aus dem von ihm gegebenen, vermeintlichen Grunde, weil das gedachte Generalmandat lediglich von dem Getreide, von dem Mehl aber keine Silbe Erwähnung mache; der Hr. Jurist erwog aber bei sich selbst die wesentliche Bewandsame nicht, daß durch die Ausfuhr des Mehls dem Lande eben jener Nachtheil zugehe, welchem das Generalmandat durch das gedachte Verbot steuern will, daß daher die Ausfuhr des Mehls schon eo ipso in dem Verboth der — des Getreids stillschweigend begriffen sei, daß sich ratio legis auch auf die Ausfuhr des Mehls erstreke, und leztere nur in fraudem legis beschehen würde. Kurz! der Kandidat hat das

funda-

Was nun weiters gegenwärtig das Objekt der Auslegung (interpretation:) anbelangt, so muß dießorts noch insbesondere erinnert werden, daß bei der Auslegung der Geseze vorwurfs die göttlichen Geseze, die Gott unmittelbar zum Urheber, oder Gesezgeber haben, nur so weit in Betracht gezohen werden, insoferne von solchen zum Wohl, und Vortheil der Kirche in Betreffen der **Kirchen-Disciplin** Licht kann geborgt werden.

Die vom kanonischen Rechte, als geistliche Rechtsgelertheit betrachtet, gegebene Bestimmung beschlossen wir endlich mit den Worten: und (die Geseze) dem Wohl der

---

fundamentum interpretationis extensivæ überhört, quæ tunc obtinet, si ratio legis latius patet verbis, quando nimirum vis, et potestas legum in primis ex ratione earum perspicienda est.

*Heinec. Institut. Lib. I. Tit. I. de. Just. et Jure* §. 28. Und so verfährt man mit der Auslegung analogisch, und mit seinen Unterscheide auch bei kanonischen Gegenständen.

der Kirche verträglichst, oder angemessenst anzuwenden.

So richtig es ist, daß gedachte blosse Leguleität einem Kanonisten nicht hinreichend sey, eben so gewiß ist es, daß auch vorwurfs die blosse Theorie ohne vereinbarter **Anwendungs-Wissenschaft** bey weitem noch nicht erkleklich sey; denn es ist nicht genug, die Geseze bloswärts zu wissen, ohne diese auf die **vorkommende Fälle behöriger massen anwenden** zu können.

Worauf aber ein Kanonist sowohl bey der Auslegung (Interpretation) als Anwendung (Adplication) seinen vorzüglichsten Augenmerk zu richten habe: dieß erhellet aus der gegebenen Bestimmung durch die Worte: **dem Wohl der Kirche verträglichst.**

Das Wohl, den Flor der Kirche zu erzielen — das für diese vortheilhafte nicht ausser Acht zu lassen, das minder nützliche, oder dem Endzwek wohl gar wiedersprechen-

de

de bestmöglichst zu beyseitigen, und zu vermeiden — dieß sey sowohl bey der Auslegung, als der selbstigen Anwendung der Gesezen sein vorzüglichster Augenmerk, sein ohnabwendbarster Ausblik.

Ich kann nicht umhin, dießorts auch noch in möglicher Kürze jener Bestimmung des kanonischen Rechts zu erwähnen, die ein gewisser unter dem Name **Anonimus** bekannter Schriftsteller giebt.

Er bestimmt das kanonische Recht, daß es sey: **eine dem Kristen vorgeschriebene Regel gerecht, und fromm zu leben** (Regulam juste, ac pie vivendi, Christiano præscriptam.)

Lasset uns die Stichhaltigkeit dieser Bestimmung prüffen, und zu dem Ende solche analisiren.

Wir haben bisher aus den Worten: **Regierung der Kirche** auf eine im geistlichen Staate existirende ungleiche Gesellschaft (Societatem inæqualem) auf einen Regenten, ein **Oberhaupt** gefolgert.

Dieses

Dieses nun vorausgesezt, und daß eines theils ab Seite dieses Oberhaupts auch eine wahre gesezgebende Macht (vim vere legislatricem) anderen theils aber, und ab Seite der Untergeordneten eine wahre Verbindlichkeit, Gehorsam zu leisten, unterwürfig zu seyn (obligationem obediendi) obwalte, kömmts nun darauf an, was dieser Author Anonimus dem Worte: τω *Regula* für einen Sinn beylege, oder was er unter diesem Worte Regel eigentlich verstehe, und was er damit für einen Begrif vereinbare? —

Entweder ist gedachtem Author Anonimus τω Regula vorwurfs gleichviel, als

(a) Gesez (lex)

Oder es versteht selber darunter nur

(b) eine sogenannte willkührliche, nicht verbindende, pedagogische Norme? —

ad (a) und im ersten Falle, nehmlich, in soferne er diese Regl als Gesez betrachtet, wäre seine Bestimmung eben nicht

ganz

ganz zu verwerfen, und NB. einigermassen zulässig:

ad (b) aber, und im zweiten Falle, da er nehmlich unter dieser Regel eine nicht verbindende, bloswärts willkührliche Norme versteht, kann selbe wenigst ich mit der im geistlichen Staate statt habenden wahren gesetzgebenden Macht einer- und andrerseits den noth- folglich hieraus entspringenden wahren, nicht willkührlichen Gehorchungs-Pflichten, der wahren Verbindlichkeit des Gehorsams, wie gesagt, nicht kombiniren.

Kurz! meines Erachtens widerspricht seine Bestimmung in diesem Gesichtspunkte — dieß für eins!

Ueberdieß ist eine bekannte logische Norme: eine Bestimmung muß dem zu definirenden Gegenstande einzig, und allein zukommen, oder übereinsstimmen (definitio debet uni, & soli convenire:) —

Allein, schlüßt das gerecht, und fromm leben (juste, ac pie vivere) nicht von

 selbst,

selbst, so zu sagen, gleichsam schon jede einzelne Tugend in sich?

Auch in diesem Gesichtspunkte finde ich daher die von mehrgedachten Author Anonimus gegebene Bestimmung des kanonischen Rechts nicht für zuläßig, bevorab, da solche nicht einmal als systematisch richtig anerkannt werden kann.

Wir haben nun unter andern bisher abgehandelt, was das kanonische Recht sey.

Dieses Kirchen- oder kanonische Recht wird aber in das allgemeine kanonische- oder geistliche- (jus ecclesiasticum commune) und in das **Privat-Kirchenrecht** (jus ecclesiasticum privatum) eingetheilt.

Worauf beruht' nun der hinlängliche Grund dieser Eintheilung? —

Es existiren nehmlich allgemeine Gerechtsamen der Kirche, die unmittelbar (immediate) auf das Wohl der ganzen Kirche abzweken, Gerechtsamen in Rüksicht ihrer Vorgesezten— Gerechtsamen, die uns die Gränzen, die Schranken, den ächten

ten Verbindungsstand des weltlichen Staats mit dem geistlichen bestimmen.

Unter diese allgemeinen Gerechtsamen, die unmittelbar auf die ganze Kirche abzweken, mögen meines Davorhaltens mit gutem Fuge gerechnet werden, z. B. die Wahl bey einer sich ergebenden Vakatur des päbstlichen Stuhls — die Wahlen der Kardinäle, Patriarchen, der Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Aebte u. s. w.

Und diese Wahlen unter andern meines Erachtens um so mehr unter die allgemeine Gerechtsamen, als die erwählten Vorgesezten einen wohlthätigen, vortheilhaften, oder aber auch nachtheiligen, unmittlbaren Einfluß auf die Kirche haben können (*)

Es giebt aber auch Privathandlungen, Privat-Angelegenheiten, die nicht



(*) Utinam Tempora nunquam venirent, ubi, etiamsi fuisset decantatum: veni sancte Spiritus — ad electionem tamen Principis, seu Episcopi, sive qualiscunque alii Superioris ecclesiastici Spiritus aureus accenderet Lumen Sensibus, et infunderet amorem Cordibus!!

unmittelbar die ganze Kirche angehen, die nur **mittelbar** (mediate) auf die Kirche Einfluß haben (causæ privatorum.)

Solche Privat-Betreffe sind z. B. die Ehestands-Sachen (causæ matrimoniales) und andere dergleichen mehr, die im Privat-Kirchenrechte (jure ecclesiastico privato) mit mehrern vorkommen.

Auf diesen **allgemeinen** Gerechtsamen der Kirche, und ihren Privat-Angelegenheiten beruhet nun der hinreichende Grund meiner vorstehenden Eintheillung in das **allgemeine** (in Publicum) und in das **Privat**- oder sonderheitliche Kirchenrecht (jus ecclesiasticum privatum.) (*)

Die Geseze, nach welchen jene, die **allgemeinen** Gerechtsamen der Kirche behandelt werden, können wir demnach als **allgemeine Kirchengeseze** (leges ecclesiasticas communes) — und die, nach welchen

(*) Man muß aber dießerwegen die Begriffe: Publicum commune, et speciale — dann privatum commune, et privatum speciale nicht vermengen, sondern cum grano salis zu Werk schreitten.

chen Privat-Geschäfte beurtheilt werden, als **sonderheitliche Kirchengeseze** (leges ecclesiasticas privatas) bestimmen.

Und so können wir das **allgemeine Kirchenrecht** (jus ecclesiasticum commune) als einen Innbegrif von allgemeinen Kirchengesezen (Complexum legum ecclesiasticarum Communium) — so das sonderheitliche oder Privat-Kirchenrecht (jus ecclesiasticum privatum) als einen Innbegrif von den sonderheitlichen Kirchengesezen (Complexum legum ecclesiasticarum privatarum) bestimmen. Und dieß mit gutem Fuge aus den von uns Eingangs vorausgeschikten Notionen über die Bestimmung eines Rechts überhaupts (in genere) betrachtet.

Die Rechte aber, die **einzelne Provinzen** in geistlichen Betreffen (circa ecclesiastica) für sich haben, kann man meines Erachtens als **provinzielle Kirchenrechte** betrachten (jura ecclesiastica provincialia.)

Diese Rechte, diese Geseze vorwurfs beruhen nun auf Verträgen, Konkordaten, die ein Landsherr (qua protector specialis

cialis Ecclesiæ) mit den benachbarten geistlichen Fürsten zu Stand gebracht.

So hat z. B. das Herzogthum Baiern ein provinzielles geistliches, oder Kirchenrecht, das in den mit den benachbarten geistlichen Fürsten von Freysing, Regensburg, Passau, Salzburg, Augsburg, und Chymsee getroffenen Konkordaten bestehet.

Die Gegenstände dieser Konkordaten sind, zum Beispiel: wie man sich bei'm Ableben eines Pfarrherrn mit der Obsignation, Reseration, und Inventur zu benehmen habe — ob diese Actus von der weltlichen Obrigkeit privative, oder cumulative, d. i. mit Beiziehung der Geistlichkeit vorgenohmen werden solle, und wem im lezten Falle die Präcedenz gebühre? —

Oder, welche Jurisdictional Bewandsame es in matrimoniaelen Gegenständen habe, wie weit dießfals das Forum der geistlichen - wie weit das der weltlichen Obrigkeit fundirt seyn solle. u. s. w.

Sowohl den geistlichen - als weltlichen Rechten haben oder Gewohnheits - Recht

(jus

(jus consuetudinarium) Verjährung (Præscriptio) legitimes Herkommen, mutuelle Verträge (Pacta reciproca) Konkordaten u. s. w., so zu sagen, ihr Gebiet eingemarcht, und den Marchstein festgesezt, wie weit beides gehen darf, wie weit sich beides erstreke. Weder der geistlich- noch weltliche Staat — keiner hat Fug darüber hinaus zu schreitten, keiner unumschränkte Hand, nach Willkühr, nach Eigendünkl zu handeln, seine Verbindlichkeiten ausser Acht zu lassen, und seine Rechte dafür desto mehr zu mißbrauchen. Kurz! beide Rechte sind beschränkt (jura limitata.)

So haben zwar z. B. der Kaiser, oder seine Oratorn bei einer Kirchenversammlung das Recht zu proponiren; Allein eben dieses Recht ist nicht illimitirt — die Propositionen dürfen nur über die Kirchen-Disciplinär Betreffe gemacht werden: — so läßt man zwar dem Pabst das Recht, Benefizien zu ertheilen; Aber hier giebt es ebenmäßig Gränzen (Limites) er gaudirt dieß Recht nach Laag, und Umständen, z. B. nur wechselweise (alternative) in den schon

ausgesteckten päbstlichen Monaten (mensibus papalibus) in den übrigen Monaten darf er den ordinarium Collatorem nicht beeinträchtigen.

So mag zwar der Pabst zur Extrav. 1. de Consuet. Pap. mittendi nuntios seine Zuflucht nemmen, und sich dieß zueignen; Allein es erfodert doch der Wohlstand unstreittig, daß ohngeachtet dessen Se. päbstliche Heiligkeit sich gleichwohl belieben lassen, jenen Landsherrn, in dessen Territorium er den Nuntius zu senden gedenkt, ehvor diesertwegen zu begrüssen: würde man nun nicht einmal geruhen ab Seite des päbstlichen Stuhls, dem Regenten ein Wort zu verleihen; so könnte ich einen Landesherrn nicht verdenken, wenn auch er seinerseits nicht geruhen würde, vorwurfs das gewöhnliche Zeremoniel zu beobachten; und müßte sich dann ein päbstlicher Nuntius gleichwohl gefallen lassen, wenn er ohne gedachtem gewöhnlichen Zeremoniel empfangen werden würde.

Aber worauf beruhet denn noch leztlich jener ächte Verbindungsstand der Kir-

che

che mit dem weltlichen Staate (*Nexus Ecclesiæ genuinus cum potestate profana*)? —

Wollen wir uns hievon einen Begrif machen; so müssen wir ehvor erst ein kleines Ideal von dem beinahe unbeschreiblich', wohlthätigen Einfluß der Religion auf einen Staat vorausschiken.

Werfen wir nun ehevor erst einen Blik auf einen Staat ohne Religion, und wir können uns — so, wie wenigst ich mir so einen Staat in meinen Gedanken bilde — wir können uns, sag' ich, in der That nichts erbarmungswürdigers denken! —

Lassen wir ihm seine ausserordentliche, unverbesserliche weltliche gesezgebende Macht.

O! das Auge der Gerechtigkeit, und soll's ein Argus-Auge seyn, übersieht nicht alles. Die heimlich lauernde, unerforschliche Arglist erdenkt Nebel, und die schwarze That wird dem Auge der Gerechtigkeit unsichtbar: Die Bosheit höhnt den Gesezen, entwirft heimlich die scheußlichsten Plane —

gelingen sie unbestraft, so wächßt der Muth — und so werden die schwärzesten Thaten auf Thaten gehäuft! —

Des Regenten Leben schwebt in Gefahr — die zur Handhabung der Gerechtigkeit aufgestellten Staats-Bedienten zwaken selbst vom Eigenthume des Regenten, und des Staats, drüken die Unterthanen — verkaufen die Gerechtigkeit — opfern diese ihren Leidenschaften auf.

Kurz! wenn in einem Staate keine Religion herrscht, wenn dann auch die weltlichen Geseze nicht verfänglich sind, den Vergehungen, den Verbrechen zu steuern, was existirt daher solch' in einem bedaurungswürdigen Staate für ein **abschrökendes** Mittel?

Weg mit diesem Bilde — es ist: **Greul der Verwüstung!** —

Wie glüklich hingegen sind Staaten, auf welche die Religion ihren wohlthätigen Einfluß hat! — Ist nicht diese Himmels-Tochter der gesezgebenden Macht treue, vortheilhafteste, ohnentbehrliche Gefährtinn —

macht

macht nicht sie das moralische Gefühl rege, aktiv — flößt nicht sie von selbst — den Gliedern des Staats-Körpers Behagen an edlen- und wirkbaren Mißmuth, verfängliche Verabscheuung gegen Schurkenschritte ein? — Kurz! ist nicht ihre Aktivitäts-Sphäre dergestalt verfänglich, daß die, welche ihrer rufenden Stimme — der Stimme des innerlichen Richters gehorchen, **von selbst, und aus eignem Antriebe** dann das thun, und unterlassen, wozu selbe vielleicht milliarden Folianten weltlicher positiv- und negativer Geseze nie würden gebracht haben? —

Diesen unbeschreiblich vortheilhaften Einfluß der Religion auf einen Staat mißkannten die weltlichen Oberhäupter nicht; sie nammen selbe mit innigster Wonne in ihre Territorien auf, erbauten Kirchen, beschenkten sie, stifteten Fundationen, wovon die Bibliotheken, und geistlichen Archive die redendsten Beweise sind — kurz! sie bothen allen Kräften auf, die Kirche als gleichsam die Grundveste der Thronen bestmöglichst zu verherrlichen.

Sie

Sie schlossen mit den Vorstehern der Kirche Bündnisse, die die Kirche, und den Staat zum wechselseitigen Beistand vereinbaren sollten.

Daher verschiedene **Rechte, und Verbindlichkeiten** (Jura, et obligationes) **der geistlichen gegen die weltlichen — und wechselseitig der weltlichen gegen die geistlichen Oberhäupter.** Daher dieser **Verbindungsstand der Kirche mit dem Staate.**

Wir haben uns nun einen Begrif gemacht, was das geistlich'- oder kanonische Recht sei, wie es eingetheilt werde, was es für einen Endzwek habe, auch, aus welchen Quellen (fontibus juris) ein Kanonist schöpfen möge u. s. w. — Wir haben uns auch ein kleines Ideal abstrahirt von dem Einfluß der Religion auf einen Staat. —

Wahrlich glüklich ist der Staat, ich widerholle es — jenes Territorium, dessen **Thron-Grundveste** annoch **Religion** ist! —

# Zweyte Abhandlung.

## Ueber
## den Unterscheid
## zwischen
## geistlichen, und weltlichen Lehen.

(de discrimine inter feuda ecclesiastica, et Sæcularia.)

## §. I.

# Einleitung.

Obwohl eigentlich nur auf der Aushebung des zwischen geistlich- und weltlichen Lehen obwaltenden Unterscheids das essenzielle meines Vorwurfs beruhet; so dürfte doch dießorts nicht undienlich seyn, erst einen Begrif, was denn ein geistlich- oder weltliches Lehen sey, vorauszuschiken, ehvor ich ins Detail, auf den Unterscheid selbst komme.

Was aber den **Ursprung** der Lehen betrift, der, so zu sagen, eine eigne Abhandlung erheischte — solcher ist aus vielen Schriftstellern (a) von selbst des mehrern zu ersehen.

(a) 1. Hommel — Karl Ferdinand akademische Reden de jure feud. cap. 1. de ortu, et progressu feudorum etc. dann
2. *Gebauer* de origine feudorum germ. und
3. *Senkenberg. L. Baron.* primas lineas juris feudalis. etc.

§. II.

## §. II.

## Von einem Lehen überhaupts.

Was demnach vorzüglich den ersten Punkt — den Begrif eines Lehen überhaupts im allgemeinen Sinne betrachtet, anbelangt, bestimmen einige dasselbe verscheidentlich.

Meines Davorhaltens besteht ein Lehen (feudum) in dem nutznießlichen Eigenthume (dominio utili) einer bestimmten gewissen Sache, welches jemanden mit Vorbehalt der Grundherrlichkeit (dominii directi) unter der Verbindlichkeit wechselseitiger Treue (mutuæ fidelitatis) überlassen wird.

Derjenige nun, der jemanden das nutznießliche Eigenthum auf besagte Weise überläßt, wird Lehenherr, und, der es empfängt, Lehenmann, oder Vasall benamset.

So haben wir demnach einen Begrif von einem Lehen überhaupts genommen, und im allgemeinen Sinne betrachtet.

§. III.

## §. III.

## Von dem Begrif eines weltlich- und geistlichen Lehen insbesondere.

Andere unzählige Ein- und Untereintheilungen der Lehen aufzuzählen — hiezu ist vorwurfs der Ort nicht, und sind selbe bey verschiedenen Authoren vorfindig, als z. B. (a).

Nur ist hier vorzüglich die Frage, ob die Bestimmung eines geistlich- und profanen Lehen schlechterdings von der Qualität der Personen, oder ob solche nicht vielmehr von dem Objekt selbstherzuleiten sey?

Ein sicherer Schriftsteller Thomas Gragius (b) will das erstere geltend machen, da er keine Silbe vom Objekt- wohl aber immer von der Persohn Erwähnung macht.— Laßt uns prüffen, ob sein System vorwurfs solid sei, oder nicht? —

In ältern Epochen zurük haben dereinst Regenten, wie z. B. insbesondere, König Karl Martell ihren Edlen unter verschiedenem Vorwand Kirchengüter zu Lehen verliehen.

Diese Lehen müßte man nun zufolge des Systems des gedachten Schriftstellers Gragius, weil beide, sowohl derjenige, der es **verliehen**, nehmlich der Lehenherr, als derjenige, der es **empfangen**, nehmlich der Vasall, weil beide, sage ich, Laien, d. i. **weltliche** Persohnen waren (wenn man die Bestimmung eines Lehen schlechterdings von der Qualität der Persohnen herleiten wollte) nothfolglich **weltliche** Lehen, (feuda sæcularia:) heissen. — Allein ist's nicht Widerspruch, dann, wenn zwar die Lehenpersohnen Laien seyn würden, wie im gegebenen Falle, die zum Lehen verliehene Sache aber, oder, welches eines ist, das Objekt ein **Kirchengut** (res ecclesiastica) ist, das Lehen vorwurfs dennoch als ein **weltliches** Lehen (feudum sæculare) zu definiren? —

Ich meines Orts stimme hier der Meinung eines **Struv's** (c) **Horn** (d) **Vulteius** (e) und mehr anderer Authorn bei, die eigentlich das **Objekt** zum Augenmerk nemmen.

Und ist's nicht von selbst auch schon der Natur der Sache am angemessensten, wenn man, da das Objekt, oder die zu Lehen verlie-

liehene Sache ein Kirchengut, und vermöge seiner Bestimmung **mittelbar** eine geistliche Sache (res ecclesiastica) (*) ist, auch das Lehen ein **geistliches** Lehen (feudum ecclesiasticum) heißt: ist hingegen das Objekt, die zum Lehen verliehene Sache bloswärts ein **weltliches** Gut (res sæcularis) auch das Lehen ein **weltliches** Lehen (feudum Sæculare) nennt? —

Wenn man nun das gegenwärtig erstерwähnte mit dem vorausgeschikten Begrif von einem Lehen überhaupts kombinirt; so ergiebt sich die vollständige Bestimmung eines geistlich- und weltlichen Lehen von selbst.

Reichslehen aber sind, wo von der zum Lehen verliehenen Sache der Kaiser, und das Reich das Dominium directum haben. (f) — Da wir nun bereits jene Notio-



(*) ein sogenannter Kirchenaker oder einem Gottshaus eigenthümliches Feld ist zwar, an, und für sich keine geistliche Sache, gehört es aber deswegen in Hinsicht auf ihren Bezug nicht dennoch, und wenigstens relative inter res ecclesiasticas, quæ cultui divino non quidem ἀμέσως, sed *mediate*, sine consecratione inserviunt?

tionen vorausgeschikt, welche uns das nachstehende faßlicher machen können: so wollen wir zu unsern eigentlichen Zweck, zu der Aushebung des Unterscheids selbst schreitten, welcher zwischen beiden Lehen obwaltet.

(a) Rosenthal de — Tract. tot. jur. feud. cap. I. pag. 28. usque 33. inclusive.

(b) Gragius Thomas Lib. I. feud.

(c) Struvius in S. I. F. cap. 3. aph. 7.

(d) Hornius in Jurisprud. feud. cap. III. §. 13.

(e) Vulteius in jur. feud. cap. 8. n. 8.

(f) Wer eine nähere Einsicht von Reichs-Lehen haben will, der s.

(1) Itter — Joh. Wilh. de feudis imperii, wie auch

(2) Moser — Joh. Jak. von der teutschen Lehenverfassung Frankfurt 1774.

## §. IV.

## Von dem Unterscheid in dem Objekt.

Schon beim ersten Anblick dieser Lehen zeigt sich ein eben nicht unbeträchtlicher Unterscheid zwischen beiden Lehen; denn meinen vorausgeschickten Sätzen §. III. zufolge kann das Objekt eines geistlichen Lehen nur auf einer zum Lehen verliehenen ebenfalls,

versteht sich's, relative auf die Bestimmung geistlichen Sache beruhen: das Objekt eines **weltlichen** Lehen besteht hingegen in einer zum Lehen gegebenen ebenmäßig **weltlichen** Sache.

**Anmerkung.** Auch ist eben nicht nöthig, daß allemal eine **körperliche** Sache (res corporalis) zum Lehen verliehen werden müsse: auch **unkörperliche** Dinge, z. B. **Regalien**, Erz = dermalen sogenannte **Erbämter** mögen zu Lehen rühren.

So hat das hochfürstl. Taxische Haus in Regensburg das Postregale über sich. —

So ist z. B. der Churfürst zu Pfalzbaiern Erbtruchseß — der von Sachsen Erbkämmerer — Böhmen Erbschenk — das Haus Brandenburg Erbmarschall u. s. w.

## §. V.

## Welch' eine Diferenz ist in Rüksicht der Lehenverleihung (constitut. sive infeudat.)?

Da das Objekt eines geistlichen Lehen auf einer ebenmässig geistlichen Sache, oder einen Kirchengut beruht (§. III.) Kirchen-

güter aber ohne behörigen Solennitäten nicht können veräussert werden (a); so folgere ich meines Orts hieraus, daß auch geistliche Lehen ohne den behörigen Solennitäten nicht konstituirt werden können; indem die Konstituirung einer Sache zum Lehen, so zu sagen, eine Gattung der Veräusserung (species alienationis) ist, und dieß um so mehr, als dargethanener massen, wenn man eine Sache zum Lehen verleihet, das nutznützliche Eigenthum derselben (dominium utile) eben durch die Lehenverleihung veräussert wird.

Daher die Nothwendigkeit, daß der Vorsteher der Kirche, wenn er eine geistliche Sache, ein Kirchengut zum Lehen verleihen will, zur Infeudation, oder Konstitution den Konsens behöriger Orten zu erhollen habe, in welch' erstgedachter Konsens-Erhollung auch verstandene Solennitäten bestehen (b).

Weltliche Sachen hingegen können in Regula eigenmächtiger Weise, ohne Konsens-Erhollung zu Lehen verliehen werden.

Ja!

Ja! ist es, bevorab, was insbesondere Reichslehen anbelangt, nicht eine aus der Wahlkapitulation Karl des VI. Artikl 24, und wieder aus einer andern neuern Artikl 11, §. 10. bekannte Sache, daß der Kaiser sogar Dinge majoris indaginis, oder eben nicht unbeträchtliche Betreffe auch, ohne an den Konsens der Reichsstände (*) gebunden zu seyn, zu Lehen verleihen könne?

(a) Barthel — dissert. de rebus Ecclesiæ non alienandis. Tom. 2. opusc. 8. Art. 3. §. 11.

(b) Schmid — I. V. D. instit. jur. ecclesiast. cap. II. Sect. II. §. 304.

(*) Dieser Punkt will jedoch cum grano salis verstanden werden.

## §. VI.

## Von dem Unterscheid bei der Reinfeudation.

Bei der Reinfeudation hat es die nämliche Bewandsame in Rücksicht einer zwischen beiden Lehen sich ergebenden Diferenz, als wie bey der erstgedachten Lehenkonstitution oder, im hieher angemessensten Ausdruck zu reden, bei erstbemeldter Infeudation;

denn gemäß der Reinfeudation wird das Lehen nach geendigt' voriger Infeudation einem andern Subjekte **konstituirt** (a) folgbar ist die Reinfeudation, so zu sagen, nur eine **wiederholte Konstitution;**

Da aber geistliche Lehen ohne den erösterten Solennitäten nicht können konstituirt werden (§. præc. V.) so erhellet von selbst hieraus, daß diese ohne solchen auch nicht reinfeudirt werden mögen, ausser dem einzigen Fall, da höchstens nur bei denen, wie man sich auszudrüken pflegt — rebus ecclesiasticis a NB. jam longo tempore, sive antiquo in feudum dari solitis (b) einige Reinfeudation ohne Konsenserholung gestattet werden mag.

Ueberhaupts wird auch dieser Konsens schlechterdings, und ohne **wohl erheblichen, und wichtigen Ursachen,** wie nicht minder prævia causæ cognitione nicht ertheilt, wo noch hinzukömmt, daß gedachte Ursachen, wenn sie nicht für sich schon deutlich vorwalten, noch überdieß bewiesen werden müssen (c).

Was nun aber weltliche Lehen anbelangt, so ist man bei der Reinfeudation so wenig an eine Konsenserholung gebunden, als bei der Konstitution, oder Infeudation.

Ja es sagt sogar Boehmer (d) von weltlichen Lehen: Reinfeudatio sæpe licita, etiamsi prohibita sit infeudatio.

(a) Boehmer — Ludovic. Princip. Jur. feud. Lib. I. Sect. I. cap. II. §. 48.

(b) Braun — Carl. Adam. cap. I. de re infeudari solita.

(c) 1. Canon. sine except. 52. XII. quæst. 2.
2. Barbos jur. ecclef. Tom. 2. l. 3. c. 30. n. 5.
3. Pyrrh. Conrad. Praxis dispens. L. 9. c. 5. n. 40

(d) Boehmer — idem, cit. lib. §. 85., et 88. und in Indice rerum, & verborum, wo er ersterwähnte Worte sub Lit. R. bei τω Reinfeudatio herkommen läßt.

## §. VII.

## Von dem Unterscheid bei der Lehenanwartschaft.

Was wir izt bisher von der Nothwendigkeit der Konsenserhollung bei geistlichen Lehen sagten, das gilt auch dießorts mit gutem Fug bei der Lehenanwartschaft.

Es muß aber erst ehvor ein Unterscheid vorausgeschikt werden zwischen einer einfachen, und qualificirten Lehenanwartschaft.

Die qualificirte existirt, wenn zugleich die eventuelle Investitur auf das Lehen hinzukömmt, eine einfache Lehenanwarthschaft aber heißt man die jenige, die ohne Beifug solch' einer eventuellen Investitur lediglich in einer Zusage, einem Versprechen, einer Vertröstung besteht, daß man bei sich ergebenden Falle nicht ermangeln werde, auf ihn (den einfachen Exspektativar nehmlich) Bedacht zunemmen, u. d. gl. (a)

Leztere, die einfache Lehenanwartschaft kömmt dießorts eigentlich nicht in Betracht.

Nur ist hier die Rede von der qualificirten, indem eine qualificirte Lehenanwartschaft auf geistliche Lehen ebenfalls ohne Konsenserhollung nicht ertheilt werden kann.

Dieß hat um so weniger staat, und wird die Konsenserhollung um so mehr anverlangt, als gewisser die Wirkung einer qualificirten Lehenanwartschaft nicht bloswärts

wärts, wie die einer einfachen mit dem Tode des Verleihers erlöscht, und wobei der Exspektativar nur dann das Lehen empfangen mag, wenn sich die Apertur noch bei Lebzeiten des Verleihers ergiebt — als gewisser, sag' ich, eine **qualificirte** Lehenanwartschaft auch den **Nachfolger** des Verleiher **verbindet**, die von seinem Vorfahrers ertheilte qualificirte Exspectativam geltend zu machen, und bei sich ergebenden Erledigungs-Falle zu realisiren. (b)

Was nun hingegen **weltliche** Lehen anbelangt, so ist man zwar auch schuldig, nach Laage, und Umständen eine ertheilte Lehenanwartschaft zu halten; aber, wenn man eine derlei Lehenanwartschaft ertheilen will, an eine Konsenserhollung in Regula eben so wenig, als bei der Infeudation, gebunden.

(a) de Krammer — Ioh. Ulrich. de vocabulo: Geding — expectativam non simplicem, sed eventuali investitura firmatam significante. Tom. III. p. 530.

(b) Schmid — cit. Lib. §. 318, et 319.

§. VIII.

## Von der Diferenz bei'm Eigenthume.

Auch will dießorts, als ein eben nicht unbe-

beträchtlicher Unterscheid in Betracht genohmen werden, daß von geistlichen Lehen das **Eigenthum**, dominium, (§. II.) die **Kirche** selbst habe, und die **Vorsteher** derselben nur der **Verwaltung**, administration, sich vorwurfs zu unterziehen berechtigt sind. (a)

Was hingegen **weltliche** Güter, und Lehen anbelangt; so hat man dießfalls nicht bloswärts die Administration, sondern Lehenherr, und Vasall das jedem insbesondere zuständige Eigenthum selbst.

Daß aber solches Eigenthum **getheilt** ist (cit. §. II.) dieß läßt die Natur eines Lehen nicht anderst zu; denn im verneinenden Falle wäre es nicht mehr Lehen, wäre Allodium.

(a) 1. Molitor in seiner Abhandlung von der Macht der Kirche über die Kirchengüter 1768. I. H. §. 2.

2. Author vindiciarum jurium status ecclesiastici circa temporalia. P. I. c. 2. §. 2.

3. Lochsteins Gründe für und wider die geistliche Immunität. 2. Theil. 2. Kapit. §. 10.

4. Schmid — cit. lib. §. 312.

§. IX.

§. IX.

## Von dem Unterscheid sowohl bei Verleih- als Empfangung der Lehen.

Da demnach das Eigenthum (dominium) von geistlichen Lehen der Kirche selbst; den Vorstehern derselben aber bloswärts die Administration davon zuständig ist (§. præc. VIII.); so folgere ich meines Orts hieraus, daß die **geistlichen** Lehen auch nur im **Name der Kirche** (nomine Ecclesiæ) **verliehen**, und **empfangen** werden können, oder, daß die **Kirche**, so zu sagen, **selbst** das geistliche Lehen sowohl verleihe, als empfange. (a)

Soviel hingegen die **weltliche** Lehen betrift; so geht sowohl die Verleihung (investitura) als Empfahung (acquisitio feudi) nomine proprio vor sich.

(a) Nam ecclesia (sagt der vorwärts, wie mir wenigstens däucht, zum Genügen widerlegte Thomas Gragius cit. Lib. I. feud. Tit. 10. §. 12. et 13.) — auf gegenwärtige Stelle ganz anpassend: — Nam ecclesia tam dat feudum, quam accipit etc.

§. X.

§. X.

## Von der Diferenz der Acquisitions-Titeln.

In gewissem Betracht besteht sonst die Art und Weise, ein Lehen zu empfangen (titulus acquisitionis) in der **Belehnung**, investitura, (a) und in der **Lehenerbfolge**, successione feudali (b) — Was nun insbesondere **geistliche** Lehen anbelangt, habe ich mir für meine selbstige Privat-Notiz nachstehende, soviel mir bewust ist, noch nie gelesene Distinction gemacht. Den Acquisitions-Titel betreffend, unterscheide ich nehmlich bei **geistlichen** Lehen zwischen feudis *activis* et *passivis*. Feuda activa heisse ich jene, womit die Kirche selbst jemanden belehnen **thut** (quæ Ecclesia ipsamet dat) passiva aber nenne ich jene, womit sich die Kirche belehnen läßt (quæ Ecclesia accipit.)

Man wird gegen meine Distinction die Einwendung machen, warum ich nicht vielmehr mit feudis datis, et oblatis oder a. d. unterscheide, welches der Terminologie des Lehenrechts angemessener seyn sollte? — Allein hierauf dient zur Rükantwort, daß ich zwar feuda oblata nicht verwerfe, daß ich

ich solche zulasse, indem sie an ihrem gehörigen Orte immer gute Dienste leisten mögen, daß aber wenigstens aus meinem Gesichtspunkte der **Sinn** von einem feudo oblato ganz anders geeignet ist, als daß er **vorwurfs anwendbar** seyn könnte: auch gestehe, ich selbst, daß im sonstig gramatikalischen auch juridischen Sinne, als wie z. B. in causa debiti, so wie das Wort: activum ein Commodum, die Benennung: passivum hingegen ein onus bedeute, — daß daher, da es, wenn man von jemanden ein Lehen empfängt, nach Laag und Umständen vielmehr ein Commodum ist, diese Benennung: passivum auch überdieß in etwas uneigentlich seyn dürfte; doch dieß ist im Grunde nichts, als Wortspiel; zudem habe ich ja auch noch nicht gesagt, als wenn ich jemanden diese meine Meinung aufdringen wollte — ferne sei dieß von mir!

Nun kömmt es nur darauf an, ob denn diese Distinction so gar unnütz sei: daher zur Sache! —

Was nun feuda ecclesiastica *activa* anbelangt, so mögen im gewissen Betracht, als z. B. wenn die Kirche v. g. einem Bürgers-

gersmanne ein Kirchengut, ein ihr zuständiges Grundstück zu Lehen verleiht, beede Eingangs gedachte tituli acquisitionis, investitura, et successio feudalis statt haben; allein verhält sich die Sache nicht ganz anders in feudo ecclesiastico *passivo*, womit nemlich die Kirche selbst belehnt worden, wo gleichsam sie selbst Vasall ist — hat hier bei sich ergebendem Falle die natürliche Lehenerbfolge (feudalis successio naturalis stricte sic dicta) auch statt? — Mit welchem Grunde kann dieses von einem leblosen Individuo behauptet werden? — Oder kommen bei geistlichen Lehen vorwurfs nicht ganz andere tituli acquisitionis zum Vorschein, als wie z. B. bei einem Reichslehen, wenn ein geistlicher Fürst mit Tode abgegangen ist, und sich durch dessen Ableben der Lehenfall anbegeben hat?

Bei derlei Fällen geistlicher Lehen geben nun einige Herrn Authorn vorzüglich zween Acquisitions- oder, wie einige bei einem schon chvor besessenen Lehen sagen, Reinfeudations-Titeln an, nemlich *Electio* (c) und *Postulatio* (d).

Nur

Nur will ich meines Orts in Rüksicht Oestreich, und Frankreich (*) und wenn ich nicht irre, Spanien rc. die sogenannte Nomination (e) noch beigefügt haben.

(a) Boehmer — Tractat. de indole, et natura investituræ. c. II. §. 36.

(b) Schweder — Gabriel de successione feudali §. 12.

(c) Nellerus de sacræ Electionis Processu in Q. §. 2. n. 4. lit. E.

(d) Amort. in Jur. can. vet. et modern. ad Tit. de Postulatione.

(e) Friderici de nominatione regia in apparat. jur. eccles. Vol. 2. meditat. 1.

(*) Was aber den König in Frankreich anbelangt, muß dieses vorwurfs bei der itzt so gar ausserordentlich kritischen Lage erst die Zeitfolge aufdeken.

## §. XI.

## Von dem Unterscheid, die Verjährung betreffend.

Wie wir bisher ersehen haben, daß hie, und da zwischen geistlich- und weltlichen Lehen ein eben nicht unbeträchtlicher Unterscheid obwalte; so ergiebt sich auch ferners und in Rücksicht auf die Zeit, die zur

Verjährung der Lehen (Præscriptio) erfordert wird, eine wesentliche Diferenz; denn, wenn man ein geistliches Lehen verjährt, und in ein Eigenthum (Allodium) hiedurch umgewandelt haben will; so ist hiezu eine Zeit von vierzig Jahren erforderlich; da hingegen zur Verjärung eines weltlichen Lehen dreißig Jahre hinreichend sind. (*)

§. XII.

## Von der Diferenz, die Felonie anbelangend.

Eine erhebliche Diferenz ergiebt sich auch ferners in Rükſicht der Felonie (a) der Verletzung der in Anbetracht des Lehen zu leisten habenden Treue.

Hier muß aber vorzüglich ein Unterscheid gemacht werden zwischen der Felonie des Lehenherrn, und der des Vasalln.

Die lehenherrliche Felonie (Felonia domini feudi) existirt dann, wenn der Lehenherr die seinem Vasalln gewissermassen gebührende Treue verlezt. (b) Die lehenmännische Felonie (*Felonia vasallitica*)

(*) Dießorts muß aber die Bewandsame mit, oder ohne Titel nicht ausser Acht gelassen werden.

litica) besteht in der Verletzung der dem Lehenherrn schuldigen Treue — oder aber auch — der besondern Ehrerbietung. (e)

Ich muß dießorts insbesondere, und ausdrüklich anmerken, daß ich diesen ganzen Paragraf von **Reichslehen** verstanden haben wolle; denn bei den übrigen Lehen verfährt man heut zu Tage eben so strenge nicht mehr, und läßt es, wenn der Fehlschritt nicht gar zu auffallend, gar zu grell ist, meistens bei einer Geldstrafe von ein- oder nach dem Grad der Felonie, und dem Herkommen, mehrern Fällen, bewenden.

Da wir nun dieses vorausgeschikt haben, so wollen wir nun zu Aushebung des Unterscheids selbst schreitten.

Obgleich nun eine der Kirche vorstehende Person, einer sonst auch zum Verlust des Lehen, und zur Kaducitäts-Straffe allerdings geeigneten Felonie sich schuldig gemacht zu haben, befunden wird; so wird doch gegen der Kirche mit der Strafe der gänzlichen Einziehung des Lehen nicht verfahren, und wird diese ohngeachtet dessen in dem Besitz belassen.

Wenn daher z. B. von einem Fürstbichsofen auch wirklich eine derlei Felonie begangen wird, so wird doch die Kirche mit der Verworchung des Lehen verschont, und die Administration einsweilen dem dießfalßigen Domkapitl überlassen. (d)

Mit **weltlichen** Lehen, oder Vasallen hingegen hat es eine ganz andere Bewandsame.

Wird ein weltlicher Vasall befunden, daß er sich einer zur Kaducitäts-Strafe geeigneten Felonie schuldig gemacht habe, so wird er mit der Einziehung des Lehen nicht verschont, und gegen ihn mit der Verworchungs-Strafe verfahren.

Die Kaducitäts-Strafe wegen begangener Felonie will auch das positive Recht statuiren (e) — das **longobardische Lehenrecht** restringirt doch gedachte Lehenverlustsstrafe auf einen Betrug (dolus) (f).

Aber die Felonie zieht auch bei **geistlichen** Lehen die Erklärung **in die Acht** nach sich. Hier ist aber die Rede von einer Felonie, wo ein hartnäkiger Ungehorsam, Friedensbruch, oder Laster der beleidigten Majestät,

jestät, oder andere grobe Verbrechen mit vereinbart sind, wie solches aus der göldenen Bull, den kaiserl. und des heil. Röm. Reichs-Landfried, den jüngern Reichsabschieden, und Reichsschlüssen des mehrern erhellet. — Wahrlich, es ist ein solch' kaiserl. Patent, durch welches ein Reichsvasall in die Reichsacht erklärt wird, mit schaudervollen Ausdrüken angefüllt! — Er wird aus der Zahl, Würde, und Genuß der deutschen Reichsglieder ausgeschlossen, er wird aus des Kaisers, und des heil. R. Reichs Gnad, Schutz, Schirm, und Vertrettung, und mit geschehener That aller von Kaiser, und Reich habenden oder gehabten Freyheiten, Rechten, Regalien, Ehrenämtern, Titeln, Lehen, N. Eigenthümern, Anwartungen, Landen, Gütern, Leuten, und Unterthanen ohne geringste Ausnahme entsezt, allen Leuten, hoh- und niedern Stands aller Umgang mit ihm, jede geringste Hilfe ernstgeschärftest verbothen, es wird allen, und jeden des Reichs angehörigen, was Stands, oder Wesens die seyen, untersagt, mit dem geächteten einige Gemeinschaft förders zu haben, ihn zu enthalten,

zu behausen, zu herbergen, zu ätzen, zu tränken, oder einige Weise fürzuschreiben, ihm etwas zu leisten, an ihn gelangen zu lassen, oder von ihm an- oder sonst in Schutz, oder Schirm zu nehmen. Aller Gehorsam seinen vorigen Räthen, Beamten, und Unterthanen auf das nachdrüklichste untersagt, weder von ihm seinetwegen, oder den seinigen, wer die seyen, einigen Befehl zu empfangen, viel minder demselben zu folgen. — Es wird vielmehr in Gegentheil in solch' einem kaiserlichen Achterklärungs-Patent allen Persohnen, wes stands sie sind, geschärftest eingeprägt, sich von ihm straks abzuthun, nicht zu seiner und seines Anhangs Vertheidigung, sondern im Gegentheil wider ihn, und seinem Anhang gebrauchen zu lassen, ihn, und sie zu verfolgen, und ihnen zu schaden allen Fleiß fürzukehren. Es werden auch diejenigen entbunden, welche ihm einigermassen verwandt, oder verbunden gewesen, und noch verwandt, und verbunden zu seyn glauben möchten, aller Huldigung, Pflicht, Schuldigkeit, Verschreibung, Verständniß, und Verknüpfung, wesserley die seyn, oder wie dieselben lauten mögen.

Und

Und wird dem geächteten dergestalt alle — gar alle menschliche Hilfe abgeschnitten, daß alle, und jede Reichsverwandte, und Angehörige in dieselbe Acht, und Ober-Acht, wie auch der geistlichen Privation, und alle andere in den Reichssatzungen, oder von Kaiser ausgedrukte Strafen ebenmäßig mit der That fallen — die übrigen Untergebenen aber auch auf dem Betrettungs-Fall an Leib, und Leben, nach aller Schärfe gestraft werden sollen, u. s. w.

Ich wollte hievon die ein', und andere Stelle hersetzen, weil dieß der Wißbegierde eines Lesers, der noch nie ein derlei kaiserliches Erklärungs-Patent in die Reichs-Acht zu Gesicht bekommen hat, nicht unbewillkommen seyn dürfte.

Was nun weltliche Reichslehen, und Vasalln anbelangt, so wurde der geächtete, um mich des eigentlichen Ausdruks zu bedienen, sogar ehedessen, als **vogelfrei** erklärt, per Formalia: „**Erlauben auch seinen „Leib jedermänniglichen.**“

Ich sage mit Bedacht: **wurde**; denn, ob man auch noch heut zu Tage bei der Menge Truppen, und Allianzen solch' einen Rigor schlechterdings zu realisiren belieben würde? — ist eine Frage, worüber ich meines Orts keine kategorische Antwort gegeben, und solche Staatsmännern überlassen haben will.

Mei-

Meinetwegen dürfte zwar hie, und da noch ein Unterscheid zwischen geistlichen- und weltlichen Lehen auf die Bahn gebracht werden können; Allein zu einen Leitfaden, zum selbstigen Nachforschen und Studium dürfte ich ja für einen Anfänger, ohne Ruhme zu melden, gegenwärtig schon mein Schärflein doch in etwas beigetragen haben.

(a) Spelmann — Henric. Glosſ. Voce: felo.

(b) 1. Hildebrand — Henric. de uſu, et non uſu juris circa feloniam domini.

2. Schweder — Gabriel de felonia domini.

3. Gundling — in Gundlingianis Part. 42. n. 1. p. 104.

4. Thomaſin — Christian. de felonia domini, in eius ſelect. feud. tom. II. p. 275.

(c) Boehmer. cit. lib. §. 212, 213, et 214.

(d) Schmid. cit. Lib. 312.

(e) Wolf — Christian. Jus nat. tom. VI. §. 450.

(f) II. F. 23. pr. II. F. 24. §. 9.

---

## Anmerkung.

Der Leser wolle die etwaigen **Drukfehler** gütig übersehen.

XX IV, 98

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Jacob Fortunat

Kurzgefaßte Abhandlungen sowohl für Kandidaten des weltlichen als die des geistlichen Rechts

Regensburg 1792

Pol.g. 83#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768310-3
VD18 14544288-001